

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 4 - 6

Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuss diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde?

Diese Frage wurde von den Gerichten, welche sich in Folge von Beschwerden der Finanzstellen oder der interessirten Partei hiemit zu befassen hatten, bisher verschieden beantwortet, theils bejaht, theils verneint.

Nachdem nun die Herauszahlung des Vorschusses auch schon in dem Falle, wenn der zum Armenrechte Zugelassene noch vor Ablauf eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termines sofort in der ersten Instanz in Haupt- und Nebensache rechtskräftig verurtheilt worden war, von der Staatskasse verweigert worden ist, gerade in einem derartigen Falle aber nach meinem Dafürhalten die Bejahung der aufgeworfenen Frage wenigstens im Prinzipie allein gerechtfertigt und deshalb der Rückersatz des Vorschusses mit Sicherheit zu erwarten gewesen wäre, soll es versucht werden, die Nothwendigkeit einer Lösung der Frage in letzterem Sinne und zwar zunächst für einen Fall, wie der eben angeführte, hier in Kürze zu begründen.

Nach §. 93 O. A. G. werden Gebühren und Auslagen fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung, über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist. In dem hier angenommenen Falle wäre sonach gemäß §. 86 eod. im Einklange mit O. A. G. §. 87, welcher zwar die Kostenfrage zunächst nur für die Parteien regelt und darum für die Staatskasse nicht ausschließend maßgebend wäre, aber doch aus Zweckmäßigkeit- und Billigkeitsgrün-

den auch für das Verhältniß des Verars zur gebührenpflichtigen Partei in erster Linie als bestimmend anerkannt wurde, Motive zum O.R.G. S. 607 Sp. 1 Abs. 2, Schuldner der entstandenen Gebühren der zum Armenrechte zugelassene Beklagte. Dieser aber ist nach §. 107 O.R.G. von Berichtigung der Gerichtskosten einstweilen, d. i. bis zum Eintritte der in §. 116 eod. bezeichneten Verhältnisse befreit. Von demjenigen, welcher Schuldner der in solchem Falle zunächst in Betracht kommenden Verhandlungs- und Entscheidungsgebühr, ebenso aber auch einer etwaigen Beweisgebühr sein würde, dürfen solche sohin, von dem Falle des §. 116 O.R.G. natürlich abgesehen, nicht erhoben werden. Eine Ueberwälzung der Zahlungspflicht auf den solventen Prozeßgegner ist aber im O.R.G. nirgend statuiert. Namentlich ergibt die Fassung des §. 89 eod. klar, daß die Inanspruchnahme desjenigen, der das Verfahren der Instanz beantragte, als Schuldner der Gebühren nur als eine subsidiäre aufgestellt wurde, welche gegen die Bestimmung des §. 86 unbedingt zurückzutreten hat.

Nun kennt das Gesetz allerdings auch eine Vorschußpflicht, und diese liegt nach §. 81 O.R.G. für jede Instanz dem Antragsteller, hier also dem Kläger ob, der ihr auch, wenn die Frage der Rückerstattung soll aufgeworfen werden können, in Wirklichkeit genügt haben muß. Vorschußpflicht und Zahlungspflicht sind allerdings wesentlich von einander verschieden, Mot. S. 606 Sp. 1 in fine, O.R.G. Entsch. VI. 419; in einer und derselben Sache kann der Eine zur Vorschußleistung verpflichtet sein, während die Zahlungspflicht den Andern trifft. Aber von einem Rechte auf Vorschuß kann naturgemäß nur soweit die Rede sein, als auch eine Zahlungspflicht besteht; sie ist ihrem Begriffe nach eine Sicherstellung der Staatskasse für die Erfüllung der seinerzeitigen

Zahlungspflicht und wesentlich deshalb in das Gesetz aufgenommen worden. Mot. S. 607 Sp. 2 Abs. 4. Wo, wie im angenommenen Falle, wegen Zulassung des in die Kosten Verurtheilten zum Armenrechte keine Zahlungspflicht besteht, kann auch der Staatskasse kein Recht zugestanden werden, einen Vorschuß innezubehalten. Dieser Satz erscheint so sehr in der Natur der Sache begründet, daß schon damit allein die Frage entschieden sein sollte. Der Staat hat wohl ein Recht auf gewisse Gebühren, aber keines darüber hinaus, der Vorschuß kann nur soweit für ihn in Betracht kommen, als er Rechte auf eine Gebühr hat, durch welche er absorbiert wird, auf den Vorschuß als solchen hat er kein Recht. Dieser Gesichtspunkt liegt der Bestimmung des §. 46, des §. 94 Ziff. 2 R.O.R.G. zu Grunde.

Nun wird dem allerdings der §. 90 R.O.R.G. entgegengehalten, welcher bestimmt:

„Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§. 81—85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Andern auferlegt oder von einem Andern übernommen sind.“

Allein dieser §. steht nur scheinbar entgegen. Sein Sinn ist offenbar der, daß die Staatskasse, soweit die Vorschußpflicht reicht, sich an den hiezu Verpflichteten auch dann zu halten berechtigt sei, wenn ein Anderer entweder freiwillig die Zahlungspflicht übernahm oder sie ihm durch Urtheil auferlegt wurde, daß sie sonach den eingezogenen Kostenvorschuß zur Ausgleichung der Gebührenschuld des Andern verwenden, soweit Einzahlung noch nicht erfolgt war, auf derselben bestehen könne. Immer ist aber dabei vorausgesetzt, daß sie von dem Andern die betreffende Gebühr gleichfalls verlangen könne, es sich daher für die Staatskasse nur fragt, aus wessen Vermögen sie die Gebühr, welche sie unter allen Umständen bekommen muß, wirklich bezahlt